



Benutzungsordnung der Erddeponie

Auf der Erddeponie ist grundsätzlich nur die Anlieferung von reinem Erdaushub und mineralischem Straßenaufbruch gestattet. Andere Ablagerungen sind strengstens untersagt und werden zur Anzeige gebracht.

Die Erddeponie ist immer geschlossen. Eine Anlieferung wird nur mit Erlaubnis des Bürgermeisteramtes bzw. nach Absprache mit dem Bauhofleiter gestattet.

Folgende Bedingungen sind zu beachten:

1. Die Anlieferung von Erdaushub oder mineralischem Straßenaufbruch ist mindestens ein bis zwei Tage vorher mit dem Bürgermeisteramt oder dessen Bauhofleiter abzuklären.
2. Mit der Erteilung der Genehmigung anerkennt der Anlieferer die Bedingungen der Gemeinde für die Benutzung der Erddeponie.
3. Das angelieferte Material ist entsprechend den Vorgaben/Anweisungen der Gemeinde und ihres Beauftragten abzuladen und einzubauen.
4. Gemäß § 9 Abs. 1 der Abfallsatzung der Gemeinde Wehingen betragen die Benutzungsgebühren für die Anlieferung von **Erdaushub je Kubikmeter 7,15 Euro**.

Auf der Deponie darf nur Erdaushub von örtlichen Baustellen abgelagert werden.

Die Berechnung des angelieferten Aushubmaterials erfolgt

- A.** entweder nach Angabe des ausgebauten Graben- bzw. Grubenvolumens (Berechnung durch Architekt/Ingenieur), sowie nach Multiplikation des Volumenwertes mit einem Auflockerungsfaktor von 1,3.

oder alternativ

- B.** nach der Anzahl der angefahrenen Lkw-Ladungen.
Dabei werden nachfolgende Lademengen bei der Abrechnung zugrunde gelegt:

Anlieferung mit 2-Achs-Lkw:	6 m ³
Anlieferung mit 3-Achs-Lkw:	8 m ³
Anlieferung mit 4-Achs-Lkw:	12 m ³

5. Folgende Stoffe dürfen abgelagert werden:
 - Unbelasteter Erdaushub (EAKK-Nr. 170501)
Darunter versteht man im allgemeinen natürlich anstehendes oder bereits verwendetes, nicht verunreinigtes Erdmaterial. Z.B. Material, das bei der Baugrubenherstellung, bei Straßen- und Tunnelarbeiten sowie bei Planierungsarbeiten anfällt.
6. Folgende Stoffe dürfen **nicht** abgelagert werden:
 - Pflanzliche Abfälle, wie Stroh, Heu, Gras, Friedhofsabfälle, Heckenschnitte
 - Schlämme (z.B. Klärschlamm)
 - Plastik- und Bleichteile
 - Hausmüll
 - Straßenaufbruch
 - Hausabbruchmaterial
 - Brandschutt
 - Verunreinigter Erdaushub
Darunter versteht man im allgemeinen Material, das aufgrund seines Gehalts an wasser-, boden- oder gesundheitsgefährdenden Stoffe nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann
z.B. Material, das bei Baumaßnahmen in Industriegebieten, Industriebrachen, dem Gelände von Güterbahnhöfen und Flugplätzen sowie bei Sanierungsmaßnahmen von Schadensfällen, kontaminierten Standorten, Altablagerungen und flächenhaften Bodenverunreinigungen anfällt
7. Bodenaushub, für den Anhaltspunkte einer Kontamination bestehen, ist vor der Verfüllung zu beproben. Die Untersuchungsergebnisse sind dem Landratsamt Tuttlingen – Kreiswasserwirtschaftsamt zur Entscheidung über den Verbleib des Erdmaterials vorzulegen.
8. Das Verbrennen von Abfällen jeglicher Art auf dem Deponiegelände ist grundsätzlich verboten.